

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 3 Sa 391/08

4 Ca 277 c/08 ArbG Elmshorn
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 25.03.2009

gez. ...
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

pp.

hat die 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die mündliche Verhandlung vom 25.03.2009 durch die Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzende und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Elmshorn vom 11.06.2008 - 4 Ca 277 c/08 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Im Übrigen wird auf § 72a ArbGG verwiesen.

Tatbestand

Die Parteien streiten um einen Anspruch des Klägers auf Rentenanpassung gemäß § 16 BetrAVG.

Der Kläger ist am ...1935 geboren und war bis zum 31.05.1995 als Arbeitnehmer – Führungskraft – bei der P.-Verbraucher-Handels GmbH beschäftigt. Seit dem 01.06.1995 erhält er eine Betriebsrente in unveränderter Höhe von 724,86 EUR brutto.

Sowohl mit Schreiben vom 28.05.2001 als auch mit Schreiben vom 27.11.2007 hat der Kläger eine Rentenanpassung nach § 16 BetrAVG gefordert (Anlage K 2, Bl. 8 f. d. A.; Anlage K 4, Bl. 12 d. A.). Das wurde unter Hinweis auf die wirtschaftliche Lage jeweils abgelehnt (Anlage K 3, Bl. 10 f. d. A., Anlage K 5, Bl. 13 d. A.). Der Kläger begehrt die volle Rentenanpassung seit Rentenbeginn und errechnet eine Steigerung der Lebenshaltungskosten von 22,58 %. Er verlangt aber mindestens den sich aus dem letzten Drei-Jahres-Zeitraum (01.01.05 – 01.01.08) ergebenden Anpassungsbedarf, den er mit 6,43 % = 46,60 EUR angibt. Die P.-Verbraucher-Handels GmbH wurde Ende der 90er Jahre von der Beklagten, der S. Handels GmbH, übernommen. Zum Zeitpunkt der Übernahme durch die S. stand die P. kurz vor der Insolvenz.

Der S.-Konzern hatte letztmalig 1997 und 1998 Bilanzgewinne kleineren Umfangs, nämlich

| | |
|------|----------------|
| 1997 | 15,966 Mio. DM |
| 1998 | 2,921 Mio. DM |

Von 1999 bis 2006 weisen die Konzernbilanzen der Beklagten durchgängig Verluste in dreistelliger Millionenhöhe auf.

Die Beklagte ist zwischenzeitlich Teil des E.-Konzerns geworden. E. hat Ende April 2005 das Stammkapital der Beklagten von der bis dahin amtierenden französischen Muttergesellschaft der Beklagten, der I. erworben.

In 2006 verkaufte die Beklagte das Großhandelsgeschäft an E.. Dabei handelte es sich um die Belieferung der zuletzt noch rund 2.100 S.-Einzelhändler, die die E. schrittweise in ihre bestehende Großhandelsorganisation integrierte. Der Verkauf geschah jedoch nicht mittels Betriebsübergang (§ 613 a BGB), vielmehr lediglich durch Erwerb einzelner Assets. Die im Bereich der von E. erworbenen Händlerbelieferung tätigen Arbeitnehmer der Beklagten waren größtenteils zuvor bereits entweder entlassen oder in Transfergesellschaften überführt oder anderweitig vermittelt worden. Mit der Übertragung der Händlerbelieferung auf die E. fielen bei der Beklagten etwa 80 % des früheren Umsatzes weg. Die Beklagte betreibt heute noch lediglich den sogenannten CSK-Bereich/Convenience-Bereich, bei dem es sich um die Belieferung von ca. 2.900 Tankstellenshops und Kiosken handelt. Ebenso existiert noch eine 50 %ige Beteiligung an der Großhandelsfirma Pr.. Die Beklagte beschäftigt ca. 100 bis 120 Mitarbeiter.

Bei der Beklagten verblieben auch alle Betriebsrentner. Das sind rund 2500 Personen.

Vor dem Verkauf des Großhandelsgeschäftes an E. stellte sich die Entwicklung der Konzernbilanzen in Verlusten wie folgt dar:

| | |
|------|---------------|
| 1999 | - 354,905 DM |
| 2000 | - 159,974 DM |
| 2001 | - 357,269 DM |
| 2002 | - 230,103 EUR |
| 2003 | - 208,452 EUR |
| 2004 | - 149,780 EUR |
| 2005 | - 258,553 EUR |
| 2006 | - 319,031 EUR |

Für 2007 und 2008 werden erstmalig Gewinne prognostiziert, und zwar im zweistelligen Millionenbereich. Diese beruhen vorrangig auf Kaufpreiszahlungen von E. wegen des o.g. Geschäftes. Der Kaufpreis war in Raten zu zahlen. 2007 zahlte E. an die Beklagte einen Kaufpreisanteil von 52,347 Mio. EUR, 2008 einen Kaufpreisanteil von 59,048 Mio. EUR. Für 2009 ist kein Kaufpreisanteil mehr geschuldet.

Ausweislich der vorgelegten Gewinn- und Verlustrechnungen und Konzernbilanzen ab 1999 hat die Muttergesellschaft I. schon 1999 auf Forderungen in zweistelliger

bzw. 2000 in dreistelliger Millionenhöhe verzichtet. 2001 hat I. u.a. eine Kapitalerhöhung von 246,500 Mio. DM erbracht. 2002 ist danach ein vollständiger Verzehr des Eigenkapitals eingetreten. Gleichzeitig verzichtete I. auf Darlehen in Höhe von rund 333,3 Mio. EUR. 2003 wurde von I. das Eigenkapital aufgestockt und zusätzlich auf Darlehen von 479 Mio. EUR verzichtet. 2004 wurde der Bilanzverlust auf den Verzehr von – erneut aufgestocktem – Eigenkapital und durch Zufluss von Kaufpreisen aus dem Verkauf von Beteiligungen auf 149,780 Mio. EUR begrenzt. 2005 erhöhte sich der Bilanzverlust auf 258,553 Mio. EUR, wobei sowohl die I.-Mutter als auch die neue Partnerin E. finanzielle Stützmaßnahmen erbrachten.

Der E.-Konzern erwirtschaftet unstreitig erhebliche Gewinne. Zwischen der Beklagten und E. ist 2006 ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen worden. Dieser Vertrag beinhaltet allerdings auch, dass Verluste ausgeglichen werden müssen.

Mit der vorliegenden Klage vom 11. Februar 2008 begehrt der Kläger die Durchführung der Rentenanpassung entsprechend § 16 BetrAVG. Er hat stets die Auffassung vertreten, bei der Anpassungsprüfung sei nicht allein auf die wirtschaftliche Lage der Beklagten abzustellen, sondern im Wege des Durchgriffs auf die wirtschaftliche Lage der Konzernmutter, der E.-Zentrale AG & Co. KG.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das ist im Wesentlichen mit der Begründung geschehen, nachdem die Beklagte die wirtschaftliche Lage durch Vorlage unter anderem der testierten Bilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnungen der vergangenen drei Jahre dargelegt habe, sei es Aufgabe des Klägers gewesen, sich hiermit substantiiert auseinander zu setzen. Solches Vorbringen des Klägers fehle ebenso, wie eine substantiierte Darlegung der Voraussetzungen eines Berechnungsdurchgriffs auf die Konzernmutter. Allein die Maßnahme des Verkaufs des Großhandelsgeschäfts an E. sei kein Eingriff im Sinne der Rechtsprechung. Im Übrigen seien die wirtschaftlichen Anpassungsvoraussetzungen auch unter Berücksichtigung der vorsichtigen positiven Prognosen bezogen auf die Jahre 2007 bis 2009 nicht gegeben, da zunächst einmal das aufgezehrte Eigenkapital wieder aufzufüllen sei. Hinsichtlich der Einzelheiten der erstinstanzlichen Entscheidung wird auf Tatbes-

tand und Entscheidungsgründe des Urteils des Arbeitsgerichts Elmshorn vom 11.06.2008 verwiesen.

Dieses Urteil wurde dem Kläger am 07.10.2008 zugestellt. Er hat hiergegen am 05.11.2008 per Fax/07.11.2008 im Original Berufung eingelegt, die nach Fristverlängerung bis zum 07.01.2009 am 06.09.2009 per Fax/07.01.2009 im Original begründet wurde.

Der Kläger wiederholt und vertieft im Wesentlichen sein erstinstanzliches Vorbringen. Auch wenn er – anders als in erster Instanz – von den seitens der Beklagten vorgelegten Bilanzen ausgehe und festhalte, dass diese seit 1997 durchgehend Verluste aufweisen, sei zu berücksichtigen, dass seit dem Jahr 2006 eine Wende eingetreten sei und erstmals aus der Geschäftstätigkeit ein positives Ergebnis in Höhe von 17,545 Mio. EUR verblieb. Auch die Ergebnisse für die Jahre 2007 bis 2009 wiesen mit steigender Tendenz deutlich positive Ergebnisse aus, so dass ausgehend von diesen Zahlen nicht davon ausgegangen werden könne, dass die wirtschaftliche Lage der Beklagten zumindest seit dem Jahr 2006 eine angemessene Anpassung der Betriebsrente des Klägers nicht zulasse. Desweiteren lägen die Voraussetzungen für einen Berechnungsdurchgriff vor. Aufgrund des Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrages läge eine verdichtete Konzernverbindung vor. Die Konzernobergesellschaft E. habe bei der Ausübung der Konzernleitungsmacht keine angemessene Rücksicht auf die Beklagte als ihr abhängiges Tochterunternehmen genommen. Nach der Übernahme der Aktien der S. Handels AG durch die E. und der anschließenden Integration der S. Großhandelsorganisation bei gleichzeitigem Abschluss neuer Liefer- und Mietverträge durch die E. Regionalgesellschaften mit den S. Einzelhändlern sei der Warenumsatz der S. Handels-AG im Großhandelsbereich kontinuierlich abgeschmolzen worden bis praktisch zu einer vollständigen Aufgabe des S. Großhandels, was zu einer Schließung der Lagerstandorte der S. Handels AG führte. Bei der S. sei lediglich der sogenannte Convenience-Bereich mit der Belieferung von Tankstellenshops und Kiosken verblieben, was zu einem dramatischen Umsatzrückgang bei der Beklagten und im Gegenzuge zu einem massiven Umsatzschub in der E.-Gruppe geführt habe. Daneben seien bei der Beklagten gezielt die Versorgungslasten für ca. 2500 Rentner verblieben. Das bedeute, dass bei der Beklagten durch

die Übernahme der Anteile durch die E. Zentrale AG & Co KG bzw. deren Tochtergesellschaft und den Verkauf des Großhandelsgeschäfts zu den S.-Einzelhändlern bei der Beklagten eine Gesellschaft verblieb, die langfristig kaum mit der Belieferung von Tankstellenshops und Kiosken rentabel sein könne, schon gar nicht rentabel genug, um die Versorgungslasten der ca. 2500 Rentner und den gesetzlich geschuldeten Verpflichtungen zur Anpassung der Betriebsrenten gemäß § 16 BetrAVG tragen zu können. Insoweit sei im Zusammenhang mit der Übertragung des Großhandelsbereiches auf die E.-Gruppe planmäßig eine Situation herbeigeführt worden, die eine Anpassung der Betriebsrenten nach § 16 BetrAVG durch die Beklagte unmöglich mache. Damit seien die Voraussetzungen für einen Berechnungsdurchgriff im Konzern erfüllt. Angesichts der guten wirtschaftlichen Lage der Konzernmutter sei die Beklagte verpflichtet, die Betriebsrente des Klägers antragsgemäß zu erhöhen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts Elmshorn vom 11.06.2008, Az. 4 Ca 277 c/08, zu verurteilen, die dem Kläger zurzeit gezahlte Betriebsrente in Höhe von 724,86 EUR brutto im Monat ab dem 01.01.2008 angemessen zu erhöhen, jedoch mindestens um EUR 46,60 brutto auf 771,46 EUR brutto.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung kostenpflichtig zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht für zutreffend. Die Voraussetzungen für eine Anpassung der Betriebsrente des Klägers nach § 16 BetrAVG lägen nicht vor. Ebenso wenig die Voraussetzungen für einen sogenannten Berechnungsdurchgriff, da ein existenzvernichtender Eingriff der Konzernobergesellschaft der Beklagten nicht ersichtlich sei. Auch existiere keine wirtschaftliche „Wende“ seit dem Jahre 2006, die die Beklagte zu einer Anpassung der Betriebsrente des Klägers verpflichten könne. Zunächst einmal dürfe die Beklagte den durch den Eigenkapitalverlust entstandenen Substanzverzehr durch Gewinne kompensieren. Die Beklagte habe im Zusammenwirken mit der E. auch keine so-

nannte Rentnergesellschaft gegründet und anschließend nicht ausreichend ausgestattet, um sich vor einer Anpassungspflicht nach § 16 BetrAVG „zu drücken“. Vielmehr habe sich die bereits in ihrer Existenz gefährdete Beklagte im Zusammenhang mit der Übertragung des Großhandelsgeschäftes auf die E. von einem Verlust bringenden Geschäftsbereich getrennt, um ihre wirtschaftliche Notlage aufzubessern und ggf. eine Insolvenz zu vermeiden. Der Beklagten sei in diesem Zusammenhang auch kein Vermögenswert entzogen worden, da ihr der Kaufpreis als Gegenleistung zugeflossen ist. Bei einer derartigen Fallkonstellation könne eine Pflicht der E., der Beklagten im Gegenzug zum Erwerb des Großhandelsgeschäftes und zusätzlich zum gezahlten Kaufpreis einen ausreichend lukrativen Geschäftsbereich zu belassen, um Rentenanpassungen vornehmen zu können, nicht bejaht werden.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens wird auf den mündlich vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

II.

Die Berufung ist zulässig. Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und innerhalb der Berufungsbegründungsfrist auch begründet worden.

Die Berufung ist jedoch nicht begründet. Das Arbeitsgericht hat zutreffend festgestellt, dass die Beklagte nicht verpflichtet ist, die Betriebsrente des Klägers nach § 16 BetrAVG anzupassen, weil hierfür die Voraussetzungen nicht vorliegen. Das Arbeitsgericht hat insoweit zutreffend auf die wirtschaftliche Lage der Beklagten als Versorgungsschuldnerin abgestellt und in diesem Zusammenhang zu Recht das Vorliegen der Voraussetzungen für einen sogenannten Berechnungsdurchgriff verneint. Dem folgt das Berufungsgericht. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die sorgfältigen Ausführungen des erstinstanzlichen Urteils verwiesen. Lediglich ergänzend wird folgendes ausgeführt:

1. Ausgehend von der wirtschaftlichen Lage der Beklagten in den letzten Jahren ergibt sich keine Anpassungspflicht der S..

a) Gemäß § 16 BetrAVG hat der Arbeitgeber alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Altersversorgung zu prüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden. Dabei sind insbesondere die Verlage des Versorgungsempfängers und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers zu berücksichtigen.

§ 16 BetrAVG soll einer Entwertung der laufenden Betriebsrenten begegnen. Da jedoch auch den wirtschaftlichen Belangen des versorgungspflichtigen Unternehmens Rechnung zu tragen ist, trifft den Versorgungsschuldner zunächst nur eine Anpassungsprüfungspflicht. Der Anspruch des Versorgungsberechtigten auf Erhöhung seiner Betriebsrente hängt von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Versorgungsschuldners ab. Solange und soweit der Versorgungsschuldner leistungsfähig ist, hat er die gesetzlich vorgeschriebenen Anpassungen vorzunehmen. Dies gebietet der Zweck der Versorgungsleistung. Die Nichtanpassung ist der Ausnahmefall. Er darf nicht planmäßig herbeigeführt werden, insbesondere nicht durch unzulängliche Ausstattung der die Versorgungspflichten übernehmenden Gesellschaft (BAG vom 11.03.2008 – 3 AZR 358/06 – zitiert nach juris, Rz. 52 ff.).

b. Im vorliegenden Fall hat der Kläger sein pauschales Bestreiten der von der Beklagten mittels eingereicherter Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen belegten wirtschaftlichen Situation und Entwicklung der Beklagten seit 1997, die ausgewiesenen erwirtschafteten Verluste sowie die dargelegte Eigenkapitalaufzehrung zweitinstanzlich nicht mehr aufrechterhalten. Soweit er gleichwohl unter Berufung auf Einholung eines Sachverständigengutachtens die Ansicht vertritt, ausgehend vom Zahlenwerk der Beklagten, der positiven Tendenz ab 2007 und den Prognosen für die Folgezeit lägen die wirtschaftlichen Voraussetzungen der Beklagten für eine angemessene Anpassung der Betriebsrente des Klägers vor, ist dieses Vorbringen nicht geeignet, dem Anliegen des Klägers zum Erfolg zu verhelfen. Der Kläger will per Sachverständigenbeweis ein Rechtsgutachten einholen. Die Bilanzen der Beklagten ergeben, dass diese durchgängig von 1999 bis 2006 Verluste erwirtschaftet hat. Das geringe positive Ergebnis für 2006 sowie die Prognosen für 2007 und 2008 beruhen unter anderem maßgeblich auf den Erhalt der Zahlungen von E. für die Übernahme der Belieferung der S.-Einzelhändler. Es hat in den Jahren seit 1999 -

das ist unstreitig geworden – umfangreiche Eigenkapitalaufzehrungen gegeben. Ein aus einem Betriebsversorgungswerk verpflichteter Arbeitgeber hat jedoch das Recht, nach langen Verlustjahren mit entsprechendem Eigenkapitalverzehr die Anpassung nach § 16 BetrAVG so lange zu verweigern, bis der durch den Eigenkapitalverlust entstandene Substanzverzehr durch Gewinne des Unternehmens des Unternehmens im Zeitablauf kompensiert worden ist, bevor eine Anpassungsprüfung mithilfe der Eigenkapitalrentabilität durchgeführt werden kann (vergl. BAG vom 23.05.2000 – AP-Nr. 43 zu § 16 BetrAVG; BAG vom 23.01.2001, 3 AZR 287/00 – zitiert nach juris).

Vor diesem tatsächlichen und rechtlichen Hintergrund ist die Ansicht des Klägers, trotz des nachgewiesenen Zahlenwerkes lasse die wirtschaftliche Lage der Beklagten zumindest seit 2006 eine angemessene Anpassung seiner Betriebsrente zu, unzutreffend. Das Beweisangebot des Sachverständigengutachtens ist untauglich. Ihm nachzugehen würde zudem einen unzulässigen Beweis darstellen. Dem Sachverständigen würde, ohne ihm konkrete tatsächliche Ansatzpunkte zu liefern, warum die genannte Rechtsprechung keine Anwendung finden soll, global der Rechtsstreit zur Entscheidungsfindung übertragen. Das ist unzulässig.

2. Bei der Betrachtung der wirtschaftlichen Lage der Beklagten ist auch nicht auf die unstreitig gute wirtschaftliche Situation der E. Zentrale AG & Co.KG abzustellen.

a) Der Kläger hat nicht substantiiert vorgetragen, vor welchem tatsächlichen Hintergrund vorliegend die Voraussetzungen für einen Berechnungsdurchgriff vorliegen sollen. Die Voraussetzungen für den Berechnungsdurchgriff hat der Betriebsrentner darzulegen und im Streitfall zu beweisen (BAG vom 18.02.2003 – 3 AZR 172/02 – zitiert nach juris, Rz. 36 m. w. N.). Er darf sich dabei aber nicht auf bloße Vermutungen beschränken, sondern muss wenigstens konkrete Tatsachen vortragen, die greifbare Anhaltspunkte für einen Berechnungsdurchgriff liefern (BAG a. a. O.). Auf die wirtschaftlichen Verhältnisse eines anderen konzernrechtlich verbundenen Unternehmens kann es nur dann ankommen, wenn ein entsprechender Vertrauenstatbestand geschaffen wurde oder die konzernrechtlichen Verflechtungen einen sogenannten Berechnungsdurchgriff rechtfertigen. Eine konzernrechtliche Verflechtung führt nur dann bei § 16 BetrAVG zu einem Berechnungsdurchgriff, wenn eine verdichtete

Konzernverbindung vorliegt und sich außerdem konzerntypische Gefahren verwirklichen. Eine verdichtete Konzernverbindung liegt vor, wenn entweder ein Beherrschungs- oder Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen wurde oder wenn ein konzernangehöriges Unternehmen die Geschäfte des Versorgungsschuldners tatsächlich umfassend und nachhaltig führt. Eine konzerntypische Gefahr hat sich verwirklicht, wenn das herrschende Unternehmen die Leitungsmacht in einer Weise ausgeübt hat, die keine angemessene Rücksicht auf die Belange der abhängigen Gesellschaft genommen, sondern stattdessen die Interessen anderer dem Konzern angehöriger Unternehmen oder seine eigenen Interessen in den Vordergrund gestellt hat und dadurch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Unternehmens verursacht worden ist (BAG vom 18.02.2003 – 3 AZR 172/02 – Rz. 35 m. w. N.).

b) Diese Voraussetzungen hat der Kläger im vorliegenden Fall nicht dargelegt. Er hat insoweit lediglich die Tatsache angeführt, dass es einen Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrag gibt. Das allein kann jedoch keinen Berechnungsdurchgriff rechtfertigen. Als weitere Voraussetzung muss sich eine konzerntypische Gefahr dadurch verwirklicht haben, dass das herrschende Unternehmen die Leistungsmacht in rücksichtsloser, die mangelnde Leistungsfähigkeit des Unternehmens verursachender Weise ausgeübt hat. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Das ergibt sich bereits aus den in der Akte befindlichen Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnungen.

aa) Die mangelnde Leistungsfähigkeit der S. ist nicht durch die E. verursacht worden, bestand vielmehr bereits vorher. Unstreitig stand bereits die P. kurz vor der Insolvenz bevor sie von der Beklagten übernommen wurde. Unstreitig wies auch die S. seit 1999 jährliche Verluste in dreistelliger Millionenhöhe unterschiedlicher Größenordnungen aus, und zwar auch dann noch, nachdem die I. Kapitalerhöhungen eingebracht und auf Darlehen verzichtet hatte. Mangelnde Leistungsfähigkeit der Beklagten ist daher nicht erst mit Eintritt der E. in den Konzern und anschließendem rücksichtslosem Verhalten gegenüber den Interessen der Beklagten verursacht worden. Wäre E. nicht eingetreten, hätte der damals notleidenden Beklagten der Kaufpreis nicht zur Verfügung gestanden. Das hätte zur Folge gehabt, dass in jedem Fall bei Aufrechterhaltung der damaligen Unternehmensstrukturen und der damit herbeigeführten jah-

relangen Verluste erst recht keine positive wirtschaftliche Lage zur Anpassung der Betriebsrente des Klägers bei der Beklagten zu verzeichnen gewesen wäre. Im Gegenteil: Die Frage der Insolvenz hätte dann greifbar im Raum gestanden, was aber in jedem Fall eine dauerhafte Festschreibung des Rentenbetrages ohne künftige Anpassungsmöglichkeiten zur Folge gehabt hätte.

bb) Entgegen der Ansicht des Klägers kann ein Berechnungsdurchgriff mit Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der E. auch nicht damit begründet werden, die Beklagte habe durch die Integration des Großhandelsbereichs in die E.-Gruppe und den Verkauf des Großhandelsgeschäfts an diese planmäßig eine unrentable Rentnergesellschaft herbeigeführt, der auf Dauer eine Anpassung der Betriebsrenten nach § 16 BetrAVG unmöglich sei.

Der Kläger beruft sich auf die Entscheidung des BAG vom 11.03.2008 - 3 AZR 358/06 -. Hier hat jedoch die Beklagte – anders als in dem dortigen Sachverhalt – keine Neugründung einer Rentnergesellschaft vorgenommen. Zum einen wurde keine Gesellschaft neu gegründet. Zum anderen handelt es sich bei der Beklagten auch nicht um eine Gesellschaft, die ausschließlich der Erfüllung und Abwicklung einer betrieblichen Altersversorgung dient. Der Beklagten ist neben der Zuordnung der Rentner unstreitig noch die „Sparte“ der Belieferung der Tankstellenshops verblieben sowie die 50 %ige Beteiligung bei der Firma Pr.. Außerdem ist eine komplette Sparte ausgegliedert worden, also noch nicht einmal ein „künstlich“ herbeigeführter Teilbereich. Diese Vorgehensweise ist nicht als „existenzvernichtender Eingriff“ anzusehen. Schon gar nicht hat die Käuferin, die E. Zentrale AG & Co. KG, eingegriffen. Auf sie soll aber zurückgegriffen werden. Wenn überhaupt ein „Eingriff“ erfolgt ist, dann durch die Beklagte, die diese Sparte verkauft und damit die betriebliche Einheit geteilt hat.

cc) Beim Kauf durch die E. handelt es sich zudem auch erst um einen Schritt zur „Schaffung“ einer möglichen Leitungsmacht. Dieser Schritt ist aber nicht gleichzeitig als Schritt zur unangemessenen „Ausübung“ dieser Leitungsmacht anzusehen. Anderenfalls wären Teilbetriebsübergänge, Teilbetriebsübernahmen und andere gesellschaftsrechtliche Teilbeteiligungen an Unternehmen und/oder Konzernen nicht möglich oder immer latent mit der Vorwerfbarkeit behaftet, mit Blick auf den nicht über-

nommenen Teil Rücksichtnahmepflichten verletzt zu haben, rechtsmissbräuchlich gehandelt zu haben, unangemessen eigennützig gehandelt zu haben. Das widerspricht jedoch unserer Wirtschaftsordnung. Ein Zwang zum Gesamteintritt in ein Unternehmen kann ohne Darlegung konkreter greifbarer Anhaltspunkte für ein sonstiges zielgerichtetes rechtsmissbräuchliches Verhalten nicht bestehen.

dd) Ungeachtet dessen ist die Entscheidung des BAG vom 11.03.2008 – 3 AZR 358/06 – auch insoweit nicht einschlägig, als die Lage der Betriebsrentner durch den Verkauf des Großhandelsgeschäftes an E. nicht verschlechtert wurde. Die Beklagte als auf die E. übertragender Rechtsträger war zum Zeitpunkt der Übertragung wegen schlechter wirtschaftlicher Lage zu einer Betriebsrentenanpassung zweifelsfrei nicht in der Lage. Die Beklagte befand sich in einer wirtschaftlichen Notlage, als die E. das Großhandelsgeschäft erworben hat. Die Beklagte hat durch diese Transaktion unmittelbar und aktuell zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verträge nichts zu Lasten der Betriebsrentner verändert. Sie hat allenfalls den damaligen Ist-Zustand festgeschrieben, der sich im Falle eines Nichthandelns in der zweifelsfrei bestehenden wirtschaftlichen Notlage sowieso verfestigt hätte. Der Kläger will jedoch Nutznießer der späteren positiven Entwicklung bei der E. sein und insoweit Nutzen erlangen, den er ohne das Abtrennen des Großhandelsgeschäftes ebenfalls nicht erhalten hätte. Für derartige Fallkonstellationen ist die Entscheidung des BAG vom 11.03.2008 – 3 AZR 358/06 – nicht einschlägig. Anderweitige Gesichtspunkte für die Verletzung der Rücksichtnahmepflicht der Arbeitgeberin sind seitens des Klägers nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich.

3. Aus den genannten Gründen hat das Arbeitsgericht die Klage zu Recht abgewiesen. Die Berufung des Klägers war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen. Vorliegend handelt es sich ausschließlich um eine Einzelfallentscheidung. Die Voraussetzungen des § 72 ArbGG liegen nicht vor.

gez. ...

gez. ...

gez. ...